



## Technische Weisungen

über die

# seuchenpolizeilichen Anordnungen bei Veranstaltungen mit Beteiligung von Tieren aus dem Ausland

vom 01.05.2016, geändert am 24.04.2017

---

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV),

gestützt auf Artikel 27 Absatz 2 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401),

erlässt folgende

### Weisungen:

## I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten für alle Tiere der Rindergattung aus der Schweiz und aus Mitgliedstaaten der EU. Wenn aufgrund der aktuellen Seuchenlage zusätzliche Bestimmungen notwendig sind, werden diese im Einzelfall und nach Absprache mit dem BLV geregelt.
2. Für andere Tiere und für Tiere aus Herkunftsländern ausserhalb der EU werden die seuchenpolizeilichen Anordnungen im Einzelfall und nach Absprache mit dem BLV geregelt.
3. Regelung der Tierannahme: Ausstellungstiere dürfen erst dann ausgeladen werden, wenn die vom Organisator bezeichnete verantwortliche Person, beziehungsweise der Amtliche Tierarzt die erforderlichen Bestätigungen gemäss den spezifischen seuchenpolizeilichen Anordnungen in den Kapiteln III und IV geprüft hat.
4. Die Bewilligung von Veranstaltungen mit Beteiligung von ausländischen Tieren setzt voraus, dass ein Absonderungsstall mit entsprechender baulicher und betrieblicher Infrastruktur (Einstreu, Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen, Zugänge sowie personelle Wartung) gewährleistet ist.

## II. Allgemeine seuchenpolizeiliche Anordnungen

1. Tiertransport: Ausstellungstiere dürfen nicht gemeinsam mit Tieren, die für einen anderen Bestimmungsort und –zweck vorgesehen sind, transportiert werden. Für den grenzüberschreitenden Transport gelten sämtliche Bestimmungen nach der Verordnung EG 1/2005.

2. Tiertransportfahrzeuge: Der Transport darf nur in vorschriftsgemäss eingerichteten und sauber gereinigten Tiertransportfahrzeugen erfolgen.
3. Tiergesundheit: Es dürfen nur gesunde Tiere aus seuchenfreien Beständen aufgeführt werden.
4. Ansteckungsverdacht: Verdächtige oder kranke Tiere werden auf Kosten des Tierhalters oder der Tierhalterin abgesondert. Die Ausstellungsorganisation hat in Absprache mit dem amtlichen Tierarzt für geeignete Absonderungsmöglichkeiten zu sorgen.
5. Abortgeschehen: alle Aborte während der Ausstellungszeit sind unverzüglich dem amtlichen Tierarzt der Ausstellung zu melden. Entsprechende Tiere sind sofort abzusondern und die Abortursachen sind gemäss Artikel 129 der Tierseuchenverordnung (SR 916.401) abzuklären.

### III. Spezifische seuchenpolizeiliche Anordnungen für Tiere aus der Schweiz

1. **Infektiöse bovine Rhinotracheitis IBR:** Von allen aufgeführten Tieren der Rindergattung muss ein Laborresultat vorliegen, wonach innerhalb der letzten 30 Tage vor der Ankunft auf dem Ausstellungsgelände eine Blutprobe zur Untersuchung auf IBR ein negatives Antikörperresultat erbracht hat.
2. **BVD:** Es dürfen nur Tiere der Rindergattung aufgeführt werden, die keiner Sperre unterliegen und aus einem anerkannt BVD-freien Betrieb stammen und in diesem mindestens seit 30 Tagen stehen.

### IV. Spezifische seuchenpolizeiliche Anordnungen für Tiere aus dem Ausland

1. Für ausländische Tiere gelten die Einfuhrvorschriften der Schweiz ([www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)). Ausländische Tiere müssen mit einem korrekt erstellten TRACES-Zeugnis eingeführt werden.
2. Wenn ausländische Tiere am Schluss der Ausstellung nicht in ihr ursprüngliches Herkunftsland zurückkehren, sondern in der Schweiz bleiben, müssen diese Tiere einer amtstierärztlichen Überwachung unterstellt werden.
3. **Tuberkulose, Enzootische bovine Leukose, Brucellose, Bovine spongiforme Enzephalopathie:** Die TRACES-Zeugnis müssen geprüft werden. Wenn sie vollständig ausgefüllt und alle Angaben vorhanden sind, werden keine Untersuchungen angeordnet.
4. **IBR:** Tiere aus nicht amtlich anerkannt IBR-freien Mitgliedstaaten und –regionen (gemäss Entscheidung 2004/558/EG) müssen folgende Garantien erfüllen:
  - a) Die Tiere müssen aus einem Betrieb stammen, in dem gemäss amtlichen Informationen in den letzten 12 Monaten keine klinischen oder pathologischen Anzeichen der IBR aufgetreten sind;
  - b) Die Tiere müssen während 30 Tagen vor der Ausstellung ununterbrochen in einer Absonderung gehalten und mittels IBR-Einzeltierserologie negativ auf IBR getestet worden sein. Die dazu benötigte Blutprobe darf nicht früher als 21 Tage nach Beginn der Absonderung entnommen worden sein. Der Test muss auch geimpfte Tiere erkennen können.
  - c) Die Tiere dürfen **nicht** gegen IBR geimpft worden sein.

5. **IBR:** Tiere aus amtlich anerkannt IBR-freien Mitgliedstaaten und –regionen:
- a) Von allen aufgeführten Tieren muss ein Laborresultat vorliegen, wonach innerhalb der letzten 30 Tage vor der Ankunft auf dem Ausstellungsgelände eine Blutprobe zur Untersuchung auf IBR ein negatives Antikörperresultat erbracht hat.
6. **BVD:** Tiere aus Ländern ohne ein staatlich anerkanntes, nationales Ausrottungs- und Überwachungsprogramm:
- a) Die Tiere müssen während 30 Tagen vor der Ausstellung ununterbrochen in einer von der zuständigen Behörde überwachten Absonderung gehalten worden sein.
  - b) Von jedem Tier muss während der Absonderung eine Probe von einem amtlichen Tierarzt entnommen und mittels einer vom BLV anerkannten Untersuchungsmethode virologisch negativ auf BVD untersucht worden sein.
  - c) Es muss eine Bestätigung eines amtlichen Tierarztes vorliegen, welche bescheinigt, dass alle zusammen mit den aufzuführenden Tieren gemeinsam sich in der Absonderung befindlichen Tiere der Rindergattung während der Absonderung virologisch negativ auf BVD getestet worden sind.
  - d) Es muss eine Bestätigung eines amtlichen Tierarztes vorliegen, dass die aufzuführenden Tiere nicht hochträchtig sind. Als hochträchtig gelten Tiere in den letzten beiden Monaten vor dem Abkalben.
7. **BVD:** Tiere aus Ländern, welche wie die Schweiz ein staatlich anerkanntes, nationales Ausrottungs- und Überwachungsprogramm haben:
- a) Die Tiere müssen innerhalb der letzten 30 Tage vor der Ankunft auf dem Ausstellungsgelände virologisch negativ auf BVD untersucht worden sein.
  - b) Der zuständige Amtstierarzt des Herkunftslandes muss bestätigen,
    - dass der Bestand, aus dem das aufgeführte Tier stammt, seit mindestens einem Jahr amtlich anerkannt BVD-frei ist und während dieser Zeit keine Tiere gegen BVD geimpft hat;
    - dass im Bestand, aus dem das aufgeführte Tier stammt, in den letzten 3 Jahren kein PI-Tier (persistent infiziertes Tier) gestanden hat;
    - dass das aufgeführte Tier seit mindestens 30 Tagen ununterbrochen in dem Bestand steht, aus dem es aufgeführt wird;
    - dass das aufgeführte Tier nicht hochträchtig ist.
  - c) Diese erleichterten Bestimmungen können für Tiere aus folgenden Herkunftsländern angewendet werden:
    - Dänemark
    - Finnland
    - Norwegen
    - Österreich
    - Schweden
8. **Blauzungenkrankheit (Bluetongue):**

Falls Tiere aus einem Herkunftsgebiet stammen, welches Restriktionsmassnahmen unterliegt, muss eine der im TRACES-Zeugnis vorgesehenen Optionen für die „BT-Garantien“ bestätigt werden.

## 9. Besnoitiose:

Tiere, die aus einem Gebieten stammen, in denen Besnoitiose endemisch vorkommt, müssen innerhalb 30 Tage vor der Veranstaltung serologisch negativ auf Besnoitiose untersucht worden sein. Die aktuellen Endemiegebiete werden auf der Webseite des BLV publiziert.

## V. Zeugnisse für die Rückkehr der Tiere in die Herkunftsländer

1. Für die Rückkehr in die Herkunftsländer nach einem Kurzaufenthalt in der Schweiz können die normalen TRACES-Zeugnisse nicht unterschrieben werden, da im Zeugnis bestätigt werden muss, dass die Tiere „mindestens während der letzten 30 Tage im Herkunftsbestand gestanden haben“.

Für das korrekte Vorgehen bei der Rückkehr bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) das Ausstellungsgelände wird vom kantonalen Veterinäramt vorgängig als „Viehsammelstelle“ nach den Kriterien der Richtlinie 64/432/EWG bewilligt und auf der zentralen Liste der bewilligten Sammelstellen aufgeführt (BLV-Webseite > Internationales > Listen bewilligter Schweizer Betriebe). Für „Viehsammelstellen“ gilt die oben erwähnte „30-Tage Regel“ nicht, deshalb kann das „normale“ TRACES-Zeugnis unterschrieben werden (Rinder dürfen sich während maximal 6 Tagen in „Sammelstellen“ aufhalten).
- b) es liegt eine schriftliche „Rückübernahmebestätigung“ des Herkunftslandes vor, wonach die Rinder unter anderen Bedingungen als mit dem „normalen TRACES-Zeugnis“ ins Herkunftsland zurückkehren dürfen. Diese Bestätigung muss durch den Tierhalter vor der Abreise in die Schweiz bei der zuständigen Veterinärbehörde des Herkunftslandes beantragt werden.

## VI. Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 01.05.2016 in Kraft.

BUNDESAMT FÜR LEBENSMITTELSICHERHEIT  
UND VETERINÄRWESEN